

TOP 10. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.8 – „Rotes Kreuz“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Grundsatz wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 08.09.2022 beschlossen und wurde darauffolgend das Verfahren für die Stellungnahmen eingeleitet. Im Zuge des Grundsatzbeschlusses lag bereits die Bekanntgabe von Planungsinteressen des Grundeigentümers sowie die ortsplanerische Stellungnahme vor.

Die eingetroffenen Stellungnahmen wurden von den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Folgende Dienststellen wurden gem. § 33 (2) Oö. ROG um Stellungnahmen ersucht:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung – Abt. Raumordnung
- 2) Landwirtschaftskammer Oö. – BBK Ried im Innkreis
- 3) Oö. Umweltanwaltschaft
- 4) Wirtschaftskammer Oö. – Bezirksstelle Schärding
- 5) Arbeiterkammer Oö. – Bezirksstelle Schärding
- 6) Energie AG
- 7) ÖBB Immobilienmanagement
- 8) Gewässerbezirk Grieskirchen

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2022-738398/6-Mit

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau

Zl.:

Eingel. 31. Okt. 2022

AL. <i>Kp</i>	bau	Kass.
Buchh.	me. G.	Allgem.

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc
Tel: 0732 7720-12509
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 25.10.2022

Marktgemeinde Riedau;
Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änd. Nr. 8
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änd. Nr. 5
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zahl: 031-20-2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist im Wesentlichen beabsichtigt, die bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 55, 57/4 und 57/5, KG Vormarkt Riedau, westlich des Ortszentrums entlang der Bahntrasse im Gesamtausmaß von ca. 2.894 m² von Grünland in Sondergebiet des Baulandes – Dienststelle Rotes Kreuz inkl. teilw. Überlagerung mit einer Schutzzone (SP2) bzw. Grünfläche mit besonderer Widmung – Retentionsbecken umzuwidmen.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass dieser Umwidmung aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht **nicht zugestimmt wird**, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Widmungsfläche im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich gelegen ist. Es ist daher die Abflussuntersuchung (Studie, Holzingerbach HW100) um das 30-jährliche Hochwasserereignis zu ergänzen und ggf. die Widmungsfläche anzupassen.

Darüber hinaus ist die Definition des Sondergebietes dahingehend noch abzuändern, dass neben der Dienststelle des Roten Kreuzes ggf. auch andere derartige Einrichtungen zulässige wären (zB Sondergebiet des Baulandes - Rettungsdienste).

Auf die verkehrsfachlichen Anmerkungen der Direktion Straßenbau und Verkehr – insbesondere hinsichtlich der Erschließung - wird abschließend hingewiesen.



Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc

Beilagen:
3 Stellungnahmen (BBA-RI, WW, GVöV)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amissigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. 31. Okt. 2022		Bgm.
Alp	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
GVOEV-2020-211154/14-DOM

Bearbeiter/-in: Maria Dobusch
Tel: (+43 732) 77 20-16208
Fax: (+43 732) 77 20 - 212822
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

Linz, 17.10.2022

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4)Oö. ROG
Gemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr.: 6
Änderung Nr.: 8
ÖEK Nr. 2
Änderung Nr. 5

Bezug: 738398/2

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Mitterndorfer!

In der Beilage werden die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr zur gegenständlichen Planung zum o.a. Betreff übermittelt.

Freundliche Grüße

Maria Dobusch

Beilagen:
Stellungnahme (Kopie)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Marktgemeindegamt Riedau		
Zl.:		
Eingeh. 31. Okt. 2022		Bgm
Ab	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Geschäftszeichen:
BauNE-2020-212274/8-Sto
Bearbeiter/-in: Ing. Otmar Stadler
Tel: (+43 732) 77 20-12290
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 06.10.2022

Marktgemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6
Änderung Nr. 8
ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 5
„Rotes Kreuz“
Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-2022-738398/2
GVOEV-2020-211154/11

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6/8 bzw. ÖEK-Änderung Nr. 2/5 betrifft Flächen an der L1124 Pramtalstraße, von km 2,470 bis km 2,565, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Riedau.

Es ist vorgesehen,
eine Fläche im Ausmaß von ca. 1.620 m² von derzeit **LN** in **SO-Rotes Kreuz**
eine Fläche im Ausmaß von ca. 600 m² von derzeit **MB** in **SO-Rotes Kreuz** und
eine Fläche im Ausmaß von ca. 675 m² von derzeit **LN** in **SO Retentionsbecken**
umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung **kein Einwand.**

Die Verkehrsaufschließung hat über einen neu zu errichtenden Anschluss bei km ca. 2,500 zu erfolgen. Für diesen neuen Anschluss ist gem. §20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., ein Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterei Raab zu stellen.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt.



Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine **funktionsfähige Ableitung** der anfallenden **Straßenwässer besteht**. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen, an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der **Marktgemeinde Riedau** mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der **Marktgemeinde Riedau** oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass **die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf** und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

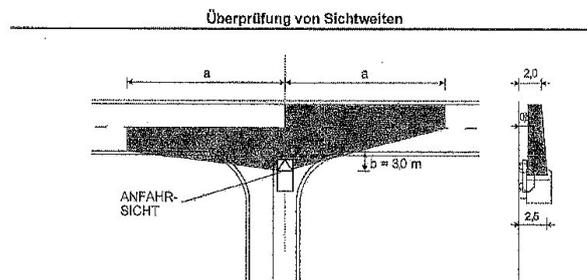


Abbildung 4: Anfahrtsicht

Schenkellänge	V_p [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkelängen a, a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Ing. Thomas Eckerstorfer

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:		
Eingel.	31. Okt. 2022	
Al:	Einw.	Kass.
Buchh.	St. G.	Allg.



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2016-12546/36-DI

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, 10.10.2022

— **Marktgemeinde Riedau**
Flächenwidmungsplan Nr. 6
Änderung Nr. 8
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2
Änderung Nr. 5
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2022-738398/2-Ne

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.8 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasservorsorge:

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen **keine Einwände** gegen diese Umwidmung.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Aus fachlicher Sicht kann dieser Umwidmung **nicht zugestimmt** werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Widmungsfläche im 30- jährlichen Hochwasserabflussbereich gelegen ist. Es ist daher die Abflussuntersuchung (Studie, Holzingerbach HW100) um das 30- jährliche Hochwasserereignis zu ergänzen und ggf. die Widmungsfläche anzupassen.

Für eine Abstimmung bzw. Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges



Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau



Bezirksstelle Schärding
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Tummelplatzstraße 6
A-4780 Schärding
T 05-90909-5700
F 05-90909-5709
E schaerding@wko.at
W <http://wko.at/ooe/sd>

Unsere Zeichen: gg
Datum: 08.11.2022

**Flächenwidmungsplan Nr. 6.8;
Örtliches Entwicklungskonzept 2 Änderungen Nr. 5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Verständigung vom 22. September 2022 und teilen dazu mit, dass gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans **keine Einwände** aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen.

Freundliche Grüße


LAbg. Florian Grünberger
Bezirksstellenobmann


Gabriel Gruber
Bezirksstellenleiter

Marktgemeinsamt Riedau		
Zl.:		
Eing. - 7. Nov. 2022		Bgm
<i>Mo</i>	Bau	Kassa
schh.	Melde.	Allgem.

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Email: langmaier@riedau.ooe.gv.at



BBK Ried Schärding

Volksfestplatz 1
4910 Ried im Innkreis
T +43 50 6902-4200
F +43 50 6902-94200
www.ooe.lko.at
ried.schaerding@lk-ooe.at

Dr. DI Max Schneglberger
T +43 50 6902-4200
max.schneglberger@lk-ooe.at

Ried, 03. November 2022

Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.8
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 5
Zl.: 031-20-2022
Schreiben vom 21.09.2022, Eingang 23.09.2022
Stellungnahme der BBK

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer Ried Schärding erhebt gemäß § 33 bzw. § 36 OÖ. ROG 1994, LBGI. Nr. 114/1993 aus agrarischer Sicht zu ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 5 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.8 keinen Einwand.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink that reads 'Max Schneglberger'.

DI Dr. Max Schneglberger
Dienststellenleiter

4020 Linz, Energiestraße 1

Marktgemeinde Riedau

Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeinsamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. 10. Okt. 2022		Bgrn.
Al.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2022

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 10.10.2022

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.8; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 5**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Anlage:
Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria
Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at
Datenschutzklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

Klassifizierung: NetzÖÖ-intern

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau		
Zi.:		
Eingel. 1 u. Okt. 2022		Egm.
Al.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Stellungnahme S T R O M

**Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan Nr.: 6.8; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2
Änderung Nr. 5
laut Aufforderung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Michael Sageder (Telefon: +43 5 9070 7115, E-Mail: michael.sageder@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Martin Wundsam
Teamleiter Netzregion

i.A. Ing. Michael Sageder
Projektleiter

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. 10. Okt. 2022		Egm.
<i>AS</i>	Kassa	
Buchh.	Allgem.	

Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 723205

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2022

Unser Zeichen: NR/ScAI

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: +43 5 9070 7648

Ort/Datum: Linz, 26.09.2022

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.8;
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 5**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Berührt ist unsere Erdgasleitung OGV-433-Riedau im Bereich Parz. Nr. 57/4.

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Alois Schinkinger (Telefon: +43 5 9070 7648, E-Mail: alois.schinkinger@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Manuel Till
Technischer Sachbearbeiter

i.A. Alois Schinkinger
Netzplanung Gas

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Einschreiben

Marktgemeindeamt AL Riedau		
Zi.:		
Eingel. 30. Sep. 2022		Bgm.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Weide.	Allgem.

ÖBB – Immobilienmanagement GmbH
Im Auftrag der ÖBB – Infrastruktur AG
4020 Linz, Bahnhofstrasse 3

Tel. 0664-88836497
E-Mail: nicole.tuerscherl@oebb.at

Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.8.
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.2 – Änderung Nr.5
Geschäftszahl: 031-20-2022

Abteilung/Niederlassung
ÖBB – Immobilienmanagement GmbH

Datum
27.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird festgehalten, dass der Bauverbotsbereich der ÖBB freigehalten werden muss. Der Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist in Bahnhöfen (Beginn bzw. Ende der Aus- und Einfahrtsweiche) ein Bereich von 12 m von der Bahnhofgrenze, auf der Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Diese 12m-Bereich gelten unabhängig von den Grundeigentumsverhältnissen. Weiters darf der vorhandene Sichtraum einer nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung weder vorübergehend noch auf Dauer eingeschränkt werden. Auf Bahngrund sowie im Bauverbotsbereich und Gefährdungsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz 1957 (in der letztgültigen Fassung) nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird.

Der Bauwerber verpflichtet sich zur Duldung von Immissionen aufgrund des Bahnbetriebes (z.B.: Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Elektromagnetische Felder, Schadstoffe aller Art etc.) und hält die ÖBB-Infrastruktur AG sowie deren Rechtsnachfolger diesbezüglich schad- und klaglos. Der Bauwerber hat für einen dauerhaften Immissionsschutz zu sorgen.

Der Bauwerber nimmt für sich und die Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebs notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt; dies gilt auch, wenn sich bei einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, Anzahl der fahrenden Züge oder ähnliches der Lärmpegel vom derzeitigen Ausmaß erhöhen sollte.

Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Sollte sich durch die Umwidmung bzw. Bebauung der o. a. Grundstücke die Verkehrsfrequenz an der bestehenden Eisenbahnkreuzung maßgeblich erhöhen, wodurch eine Adaptierung (z.B. Art der Sicherung, Verbreiterung der Fahrstreifen, zusätzliche Gehsteige usw...) an der bestehenden Eisenbahnkreuzung erforderlich werden, sind sämtliche anfallenden Kosten durch die Gemeinde bzw. die neuen Grundeigentümer zu tragen.

Ansuchen:

Für eine Baumaßnahme ist um eine eisenbahnrechtliche Ausnahmegenehmigung bei den ÖBB-Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, SAE Region Nord, Anlagentechnik, Bahnhofstraße 3 in 4020 Linz anzusuchen.

Das Ansuchen (Originalpläne mindestens 3-fach) ist per Post und zusätzlich per e-mail (in pdf-Format an email: Asb-Info.Nord@oebb.at) zu richten. Ein ÖBB-internes Prüfverfahren dauert bis zu 6 Wochen und endet mit einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und den ÖBB.

Nach Abschluss der zivilrechtlichen Vereinbarung ist mit ÖBB-Infrastruktur AG, Anlagen Services, Region Nord, ASC-Standort, dem Bauwerber und der bauausführenden Firma zeitgerecht ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen. Vor Erteilung der eisenbahnrechtlichen Genehmigung und Abschluss eines Arbeitseinkommens darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Bahngrund (wenn auch nur vorübergehend) beansprucht werden oder erfolgen Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahnanlagen, (z.B.: Aufstellung eines Kranes mit Schwenkbereich über ÖBB-Grund usw...) ist vom Bauwerber zeitgerecht vor Baubeginn ein Arbeitsübereinkommen mit ÖBB-Infrastruktur AG, Anlagen Services, Region Nord, ASC-Standort und der bauausführenden Firma abzuschließen.

Für erste Informationen bei Bauvorhaben im Nahbereich der Eisenbahn möchte ich auf die Infoseite im Internet verweisen.

<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen>

Hier finden sie Infos unter anderem:

Beschreibung Bauverbotsbereich § 42 Eisenbahngesetz, Gefährdungsbereich § 43 Eisenbahngesetz

Vorgangsweise zu eisenbahnrechtlicher Ausnahmegenehmigung, Ansprechpartner, Arbeitsübereinkommen, Technische Vorgaben (=ÖBB-Regelwerke), etc.

Mit freundlichen Grüßen
ÖBB – Immobilienmanagement GmbH
In Vertretung der ÖBB – Infrastruktur AG



i.A. Nicole Türscherl

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft / Gewässerbezirk Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Moosham 26a



<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

Geschäftszeichen:
GWB-GR-_____ -2021-Dm

Bearbeiter: Ing. Mario Diesenberger
Tel: (+43 732) 7720-47240
Fax: (+43 732) 7720-247 299
E-Mail: GWB-GR.post@ooe.gv.at

Gemeindeamt Riedau
Riedau 32/33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. - 3. Okt. 2022		Bgm.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Weide.	Allgem.

Grieskirchen, 28. September 2022

**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.8- „Rotes Kreuz“
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 5
Stellungnahme;**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Abwicklung der Raumordnungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz 1994 erfolgt in Koordination der Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung und der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, 4021 Linz.
Im Zuge dieses Verfahrens werden die schutzwasserwirtschaftlichen Belange vom Gewässerbezirk Grieskirchen bearbeitet.

Um Doppelgleisigkeiten und einen administrativen Mehraufwand zu vermeiden, ergeht daher das Ersuchen, Ihre Eingabe **nur im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens an die Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.**

Für Auskünfte im Vorfeld der Raumordnungsverfahren stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ing. Mario Diesenberger

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Marktgemeindeamt Riedau
z.H.Herrn Hansbauer
Marktplatz 32 – 33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau		
Zi:		
Eingel. - 7. Okt. 2022		Figm.
Alt	Kass	Kass
Buchh.	Landw.	Allgem.

Riedau, am 6.10.2022

Stellungnahme zur Errichtung der Rotkreuzdienststelle

Sehr geehrter Herr Hansbauer,

bezüglich unseres Gesprächs vom 29.9.2022 möchten wir unsere Bedenken, was die Standortwahl zur Errichtung der Rotkreuzdienststelle betrifft, noch einmal schriftlich festhalten. Es ist uns wichtig, zu betonen, dass auch wir großes Interesse daran haben, dass die Rotkreuzdienststelle im Ort bleibt. Zur Standortwahl möchten wir allerdings folgende Punkte zu bedenken geben:

Pkt.1.) Wasserproblematik

Bei länger anhaltenden bzw. stärkeren Regenfällen haben wir im Laufe der letzten Jahrzehnte des Öfteren die Erfahrung gemacht, dass die bestehende Kanalisation die Wassermengen nicht fasst und diese in Keller eindringen.

Eine Versiegelung des Areals, auf dem die RK – Dienststelle geplant ist, wird diese Problematik verstärken, zumal Abwasser und Oberflächenwasser mehr werden.

Pkt.2.) Verkehrsproblematik

Das geplante Gebäude soll an einer Straße errichtet werden, an der bereits jetzt erhöhtes Verkehrsaufkommen besteht. Sollten an einer unserer Erfahrung nach unübersichtlichen Stelle noch zwei weitere Aus – bzw. Einfahrten errichtet werden, ist dies eine Tatsache, die wir ebenfalls als problematisch sehen.

Wir gehen davon aus, dass auf die von uns hingewiesenen Punkte bei der Planung Rücksicht genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

≠

(miriam plösch)

(miriam plösch)

(miriam plösch)

Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 21. 11. 2022

D.I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-planA.at
riedau/3_widflaewf6aendseite6_Ergaenzung.doc

**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.8 – „Rotes Kreuz“
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 5
Ergänzende ortsplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Raumordnung hat der Marktgemeinde Riedau im Rahmen des Verfahrens zur gegenständlichen Widmungsänderung mitgeteilt, dass die vorliegende Planung vorerst nicht positiv beurteilt werden kann (Schreiben vom 25.10.2022: RO-2022-738398/6-Mit).

Begründet wurde dies mit der potentiellen Lage der Baulandfläche in einem HQ30-Abflussgebiet. Vor diesem Hintergrund wurde eine Abflussuntersuchung zum HQ30 zusätzlich zur vorliegenden HQ100-Ausweisung gefordert. Darüber hinaus wurde eine Verallgemeinerung der Zweckbestimmung im Sondergebiet des Baulandes auf „Rettungsdienste“ gefordert.

Mit Schreiben vom 6.10.2022 liegt eine Stellungnahme von Anrainern vor, worin auf die Überlastung der Kanalisation im gegenständlichen Bereich bei Starkregen hingewiesen und eine Verschärfung des Problems bei zunehmender Versiegelung befürchtet wird. In der Verkehrserschließung wird ein Problem mit zwei zusätzlichen Ausfahrten an unübersichtlichen Stellen gesehen.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dazu Folgendes festgestellt werden:

Die vorgeschlagene Verallgemeinerung der Zweckbestimmung im Sondergebiet des Baulandes auf „Rettungsdienste“ wurde im ÖEK und Flächenwidmungsteil umgesetzt.

Im Unterschied zum Gefahrenzonenplan an der Pram liegt für den Holzingerbach im gegenständlichen Bereich nur eine Abflussuntersuchung durch das Büro Humer zum HW100 vor. Die Forderung des Gewässerbezirks ist in Verbindung mit dem §21(1a) Oö. ROG zu verstehen, wonach Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht als Bauland ausgewiesen werden dürfen.

Der HW-100 Abflussbereich berührt etwa einen 5m breiten Streifen entlang der Landesstraße. Dieser 5m breite Streifen soll allerdings, mit Ausnahme einer Grundstückszufahrt, ohnehin nicht baulich genutzt werden, weshalb anstelle einer aufwändigen Abflussuntersuchung der gesamte 5m breite Streifen entlang der Landesstraße aus dem Bauland herausgenommen werden soll, womit die Forderung des §21(1a) Oö. ROG jedenfalls umgesetzt werden kann.

Nachdem allerdings, aufgrund der geringen verbleibenden Bauplatzbreite, der Neubau der neuen Dienststelle des Roten Kreuzes jedenfalls bis auf 5m an die Landesstraße herangebaut werden muss, ergibt sich mit dieser Baulandreduktion zusätzlich die nachteilige Wirkung der Abstandsbestimmungen aus dem Oö. BauTG, wonach zu den Bauplatzgrenzen ein Mindestabstand von $h/3$, aber mindestens 3m einzuhalten ist. Daraus würde sich im Bauverfahren ein Mindestabstand von 8m zur Landesstraße ergeben, womit der Raumbedarf des Roten Kreuzes nach Aussagen der beauftragten Planer nicht mehr unterzubringen wäre.

Vor diesem Hintergrund soll der 5m breite Streifen als Verkehrsfläche gewidmet und in der Folge daraus ein öffentliches Gut der Gemeinde hergestellt werden. Dies hat den rechtlichen Vorteil, dass gem. §40 Z5 Oö. BauTG die Abstände von Neubauten zur Bauplatzgrenze an öffentlichen Verkehrsflächen von der Gemeinde selbst festgelegt werden können. Innerhalb von 8m zur Landesstraßengrenze ist für Bauten und Anlagen auch noch die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung einzuholen und ist diese zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.

In Vorgesprächen am 16.11. und 17.11.2022 gab es zu dieser Vorgangsweise vom Gewässerbezirk Grieskirchen (DI. Mader), der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung (Ing. Stadler) sowie der Abteilung Raumordnung (DI. Mitterndorfer) bereits eine mündliche Zustimmung.

Zu den Einwendungen der Nachbarn kann festgestellt werden, dass die Oberflächenerwässer aus dem neuen Bauland nicht unretendiert in den Kanal oder auf das öffentliche Gut geführt werden können.

Die Verkehrserschließung (Zu-, Ausfahrt) erfolgt in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung und wird nach Angaben der Gemeinde auf eine einzige zusätzliche Zu- und Ausfahrt im Süden des geplanten Baulands beschränkt, wo die nötigen Sichtfelder eingehalten werden können.

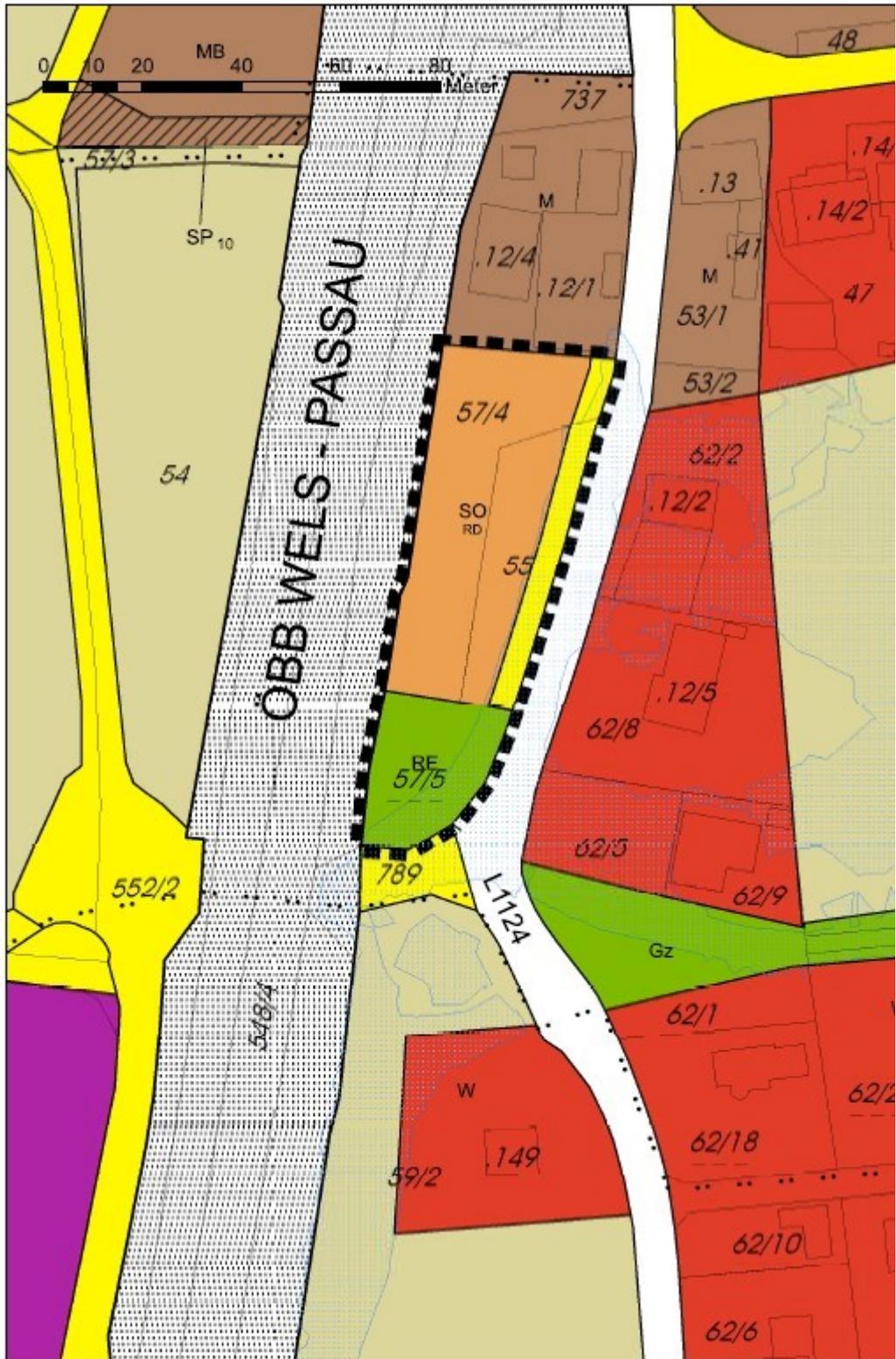
Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

LAGEPLAN

M 1:1000



0

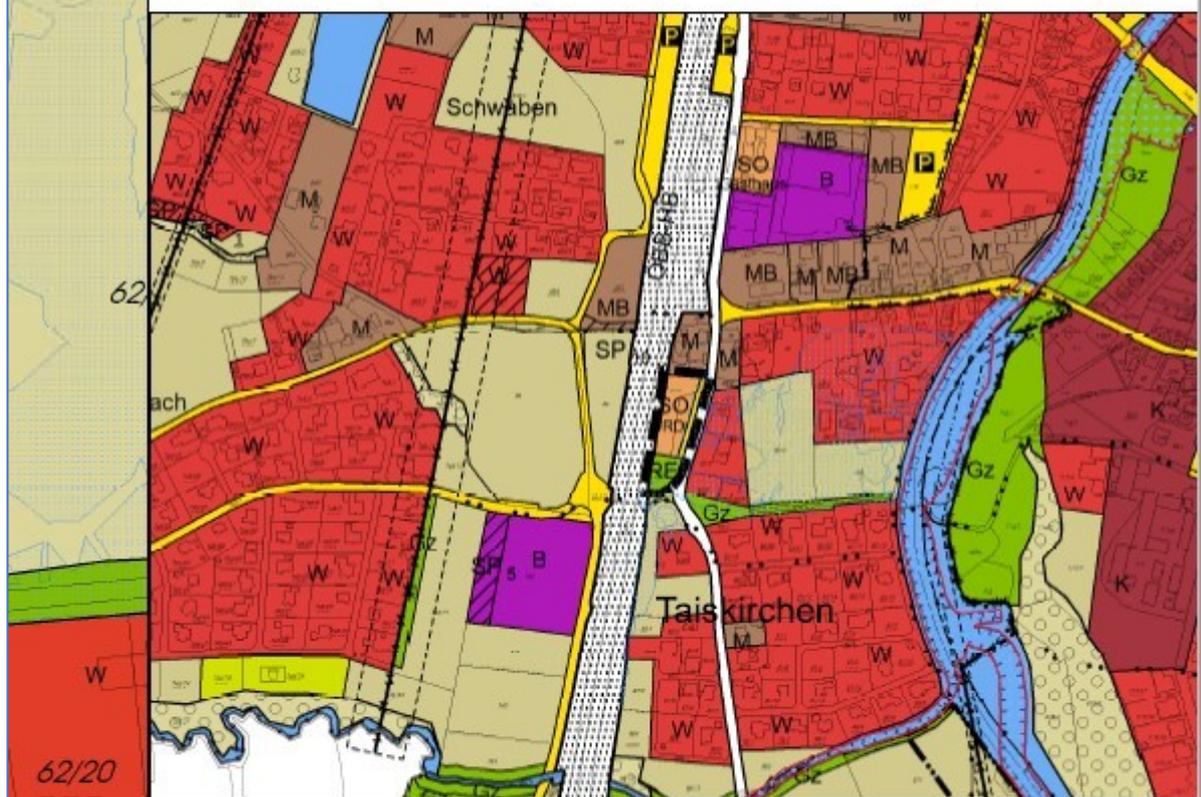
FLWP RECHTSWIRKSAM

1:5.000

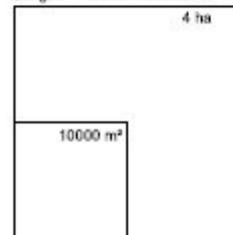


FLWP ÄNDERUNGSPLAN

1:5.000



Längen • Flächenmaßstab: M 1:5000



.000

LEGENDE



.000



- W Wohngebiet
- WF Wohngebiet für mehrgeschossige förderbare Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise
- D Dorfgebiet
- K Kerngebiet
- M Gemischtes Baugebiet
- MB Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet: (unter Ausschluss betrieblicher Wohnnutzung)
- B Betriebsbaugebiet
- SO Sondergebiet des Baulandes RD = Rettungsdienste

- Fließender Verkehr
- Parkplatz
- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Spiel- und Liegewiese, Spielplatz
- Sport- und Spielfläche
- Dauerteilgärten
- Grünzug
- RE Retentionsbecken
- Trenngrün
- Grenze des Planungsgebietes

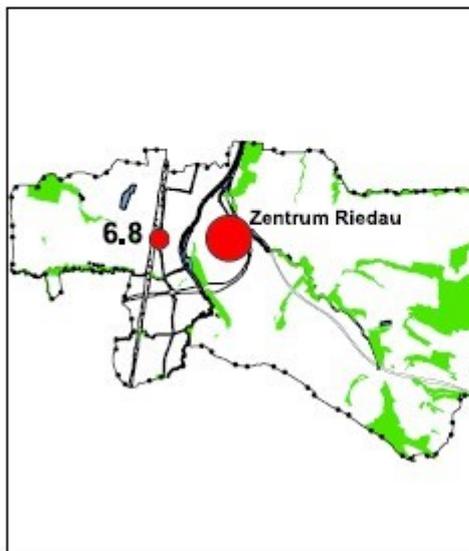
- Landesstraßen B mit Schutzzone
Festgelegte Widmung: Verkehrsflächen - Flächenmäßige Darstellung
- Hauptbahn
Festgelegte Widmung: Verkehrsflächen - Flächenmäßige Darstellung
- Punktuelle Darstellung für Fußwege
- Hochspannungseleitung mit Schutzbereich
- Verkabelte Hochspannungseleitung mit Schutzbereich
- Archäologisches Fundhoffungsgebiet
- Fußsicherungszone
- Gewässer tiefliegend
Festgelegte Widmung: Land- und Forstwirtschaft, Ödland
- Hochwasserabflussgebiet HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis (Quelle: GFZP Prem, DJ Günter Humer, 01,06,2017)
- Hochwasserabflussgebiet HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis (Quelle: GFZP Prem, DJ Günter Humer, 01,06,2017; Berechnungen Holzingerbach, DJ Günter Humer, Gebäudkirchen, 13,05,2016)
- Denkmalgeschütztes Gebäude
- Weid entsprechend der forstwirtschaftlichen Planung
Festgelegte Widmung: Land- und Forstwirtschaft, Ödland
- Umspannwerk
- Transformatorstation
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze

ÄNDERUNGEN

GRUNDSTÜCKSNR., KG Vormarkt Riedau	VON	UMWIDMUNG	IN
55 tw, 57/4 tw,	Grünland, land- und forstwirtschaft, Fläche gemischtes Baugebiet	Sondergebiet des Baulandes - Rettungsdienste (ca. 1318m ²) Sondergebiet des Baulandes - Rettungsdienste (ca. 530m ²) Verkehrsfläche (ca. 304m ²)	Sondergebiet des Baulandes - Rettungsdienste (ca. 1318m ²) Sondergebiet des Baulandes - Rettungsdienste (ca. 530m ²) Verkehrsfläche (ca. 304m ²)
57/4 tw,			
55 tw,	Grünland, land- und forstwirtschaft, Fläche gemischtes Baugebiet	Verkehrsfläche (ca. 67m ²)	Verkehrsfläche (ca. 67m ²)
57/4 tw,			
57/5 tw,	Grünland, land- und forstwirtschaft, Fläche	Grünfläche mit besonderer Widmung Retentionsbecken (ca. 675m ²)	Grünfläche mit besonderer Widmung Retentionsbecken (ca. 675m ²)

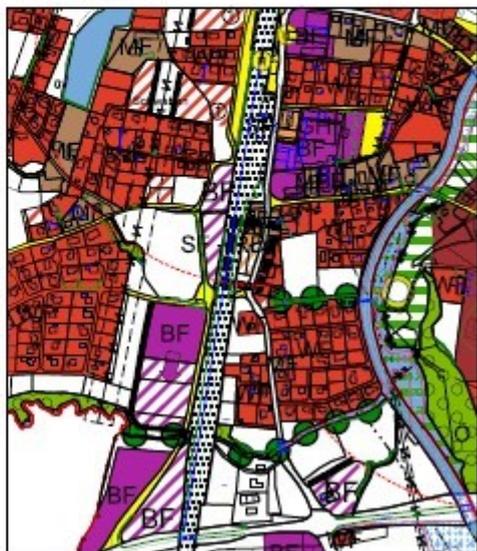
Grundlage Lageplan 1:1000: DKM Stand 2020;

ÜBERSICHTSPLAN M=1:50.000



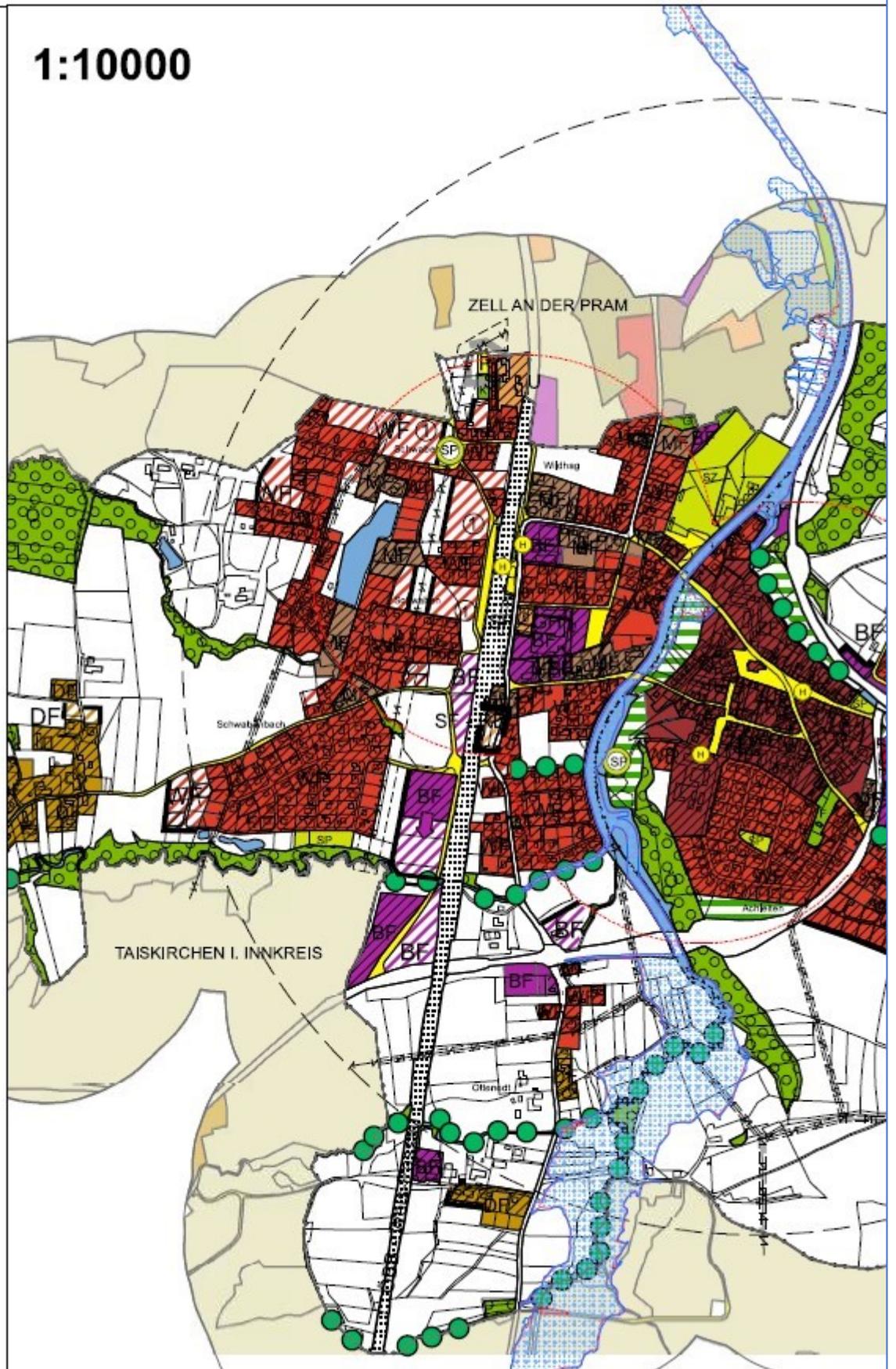
ÖEK AUSSCHNITT

inkl. ÖEK Änderung 2,5



ung	FLÄCHENWIDMUNGSPLAN		EV. NR.		EV. NR. ÄNDERUNG	
	MARKTGEMEINDE RIEDAU		FW 6		FW 6.8	
			2019			
lung	TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR.6 ÄNDERUNG NR. 6,8 "Rot-Kreuz-Dienststelle"					M = 1:5000
	GRUNDLAGE TEL B: ÖEK NR.2 ÖEK ÄNDERUNG 2,5			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM		
	ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES		
is	AUFLAGE		VON		BJS	
gnis					ZAHL	
13.05.2016)					DATUM	
	RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER/IN		RUNDSIEGEL	
					BÜRGERMEISTER/IN	
	GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG			KUNDMACHUNG		
				KUNDMACHUNG		VOM
				ANSCHLAG		AM
				ABNAHME		AM
				RECHTSWIRKSAM		AB
	RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER/IN			
	VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG					
	PLANVERFASSER/IN					
	DIPL.-ING. GERHARD ALTMANN Ingenieurbüro für Raumplanung			4710 Grieskirchen, Industriestraße 28		
	Name			Anschrift		
				geändert 21.11.2022		
				Grieskirchen 23.06.2022		
	Rundsiegel/Stempel		Ort		Datum	
					Unterschrift	

1:10000



LEGENDE

1. BAULANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

-  Wohnfunktion
-  dörtl. Siedlungsfunktion
-  Zentrumsfunktion
-  Mischfunktion
-  betriebliche Funktion (erfasst die Widmungen MB und B)
-  Handelsfunktion
-  Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
RD = Rettungsdienste

ENTWICKLUNGSZIELE MÖGLICHE SIEDLUNGSENTWICKLUNG, BAUERWARTUNGSLAND

-  Wohnfunktion
-  Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
-  Betriebliche Funktion (für die Widmungen MB und B)
-  Siedlungsgrenze maßstabsgetreu

2. VERKEHRSKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

-  Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung
-  geplanter Parkplatz
-  Haltestelle mit 400m-Einzugsbereich

3. GRÜNLANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

-  Landschaftliche Vorrangzone
Ö = von besonderer ökologischer Bedeutung
-  Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
K = Kleingärten

ENTWICKLUNGSZIELE

-  Grünverbindung
-  Trenngrün
-  Grünzug, -gürtel, -keil (flächige Darstellung)

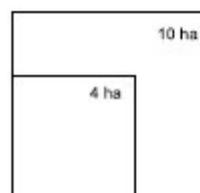
3. SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Landesstraßen B mit Schutzzonen
-  Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich
-  Hauptbahn
-  Gewässer
-  Hochwasserabflussgebiet HW 30
30-jährliches Hochwasserereignis gem. Gefahrenzonenplan Pram
-  Hochwasserabflussgebiet HW 100
100-jährliches Hochwasserereignis gem. Gefahrenzonenplan Pram
-  Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
-  Grenze des Planungsgebietes
-  Änderungsgebiet nicht aktuell

ÄNDERUNGEN

PLANUNGSGEBIET	VON	IN
Vormarkt-Riedau, Bahnhofstraße	Mischfunktion keine besondere Funktion	Sonderfunktion - RD Sonderfunktion - RD

Längen • Flächenmaßstab: M 1:10000



UNG	FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MARKTGEMEINDE RIEDAU		EV. NR.	EV.NR.ÄNDERUNG
			ÖEK 2	ÖEK 2.5
			2019	
	TEIL B: ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2 M 1:10000 ÄNDERUNG NR. 2.5			
	ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
	AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
				DATUM
nenplan	RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN		RUNDSIEGEL
	GENEHMIGUNG DER OÖ, LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
onenplan			KUNDMACHUNG	VOM
			ANSCHLAG	AM
			ABNAHME	AM
			RECHTSWIRKSAM	AB
			RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN
	VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ, LANDESREGIERUNG			
	PLANVERFASSER			
	Dipl.-Ing. Gerhard Altmann Ingenieurbüro für Raumplanung		4710 Grieskirchen, Industriestraße 28	
	NAME:		ANSCHRIFT	
			geändert 21.11.2022	
	GRIESKIRCHEN		23.06.2022	
	Rundsiegel / Stempel	Ort	Datum	Unterschrift

Aufgrund der negativen Stellungnahmen wurde seitens Hr. DI Altmann mit den betroffenen Abteilungen Kontakt aufgenommen und eine Neuplanung bzw. eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt. Die betroffenen Nutzungsinteressenten sowie die Grundstückseigentümer wurden eine Nachfrist bis zum 09.12.2022 gewährt.

Aus Sicht der Gemeinde ist somit der Versagungsgrund nicht mehr gegeben und der Umwidmung kann positiv zugestimmt werden.

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Argumente unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen zu prüfen und darüber eine Entscheidung zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt nach positiven Abschluss des Stellungnahme Verfahrens die Durchführung der beantragten Flächenwidmungsplanänderung 6.8, sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5.